

## Informationsblatt zum Prozesskostenvorschuss

In Hochschulzulassungsverfahren ergeben sich wegen möglicher Ansprüche der Studienbewerber auf Vorschuss der Prozesskosten gegen ihre Eltern besondere Anforderungen an die Darlegung und Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit i. S. v. § 114 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) (i. V. m. § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) bei Anträgen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Die nachstehenden Hinweise fassen einige Anforderungen kurz zusammen, die das Verwaltungsgericht Bremen in ständiger Rechtsprechung stellt.

### 1. Grundsatz

Abgelehnte Studienbewerber können für einen gerichtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem sie weiterhin einen Studienplatz begehren, Prozesskostenhilfe unter anderem nur erhalten, wenn sie keinen Anspruch gegen ihre Eltern auf Vorschuss der Prozesskosten (PKV) nach Maßgabe des bürgerlichen Unterhaltsrechts (§§ 1601, 1610, 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) haben.<sup>1</sup>

Eltern schulden in entsprechender Anwendung von § 1360a Abs. 4 BGB auch ihren volljährigen Kindern einen Vorschuss für die Kosten eines Rechtsstreits in persönlichen Angelegenheiten, wenn die Kinder wegen der Fortdauer ihrer Ausbildung noch keine eigene Lebensstellung erreicht haben.<sup>2</sup>

Deshalb sind in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern unter Verwendung eines gesonderten Vordrucks nach § 117 Abs. 2 und 3 ZPO darzulegen und glaubhaft zu machen. Ein solcher Vordruck ist etwa auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen abrufbar sowie bei der Rechtsantragstelle des Justizentrums Bremen erhältlich.

Sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller davon ausgehen, dass eine Unterhaltspflicht ihrer oder seiner Eltern nicht (mehr) besteht, sind substantiierte Angaben erforderlich und gegebenenfalls die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.

### 2. Einzelheiten zum Anspruch auf PKV dem Grunde nach

#### 2.1 Erste Ausbildung

Für die Kosten einer ersten Ausbildung sind die Eltern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit (siehe unten 3.) unterhaltspflichtig.

Eine Ausnahme kommt bei Verwirkung des Auszubildenden (§ 1611 Abs. 1 BGB), Verletzung des Gegenseitigkeitsverhältnisses<sup>3</sup> oder beim Wechsel der Ausbildung<sup>4</sup> in Betracht.

---

<sup>1</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 1. November 2011 – 3 Nc 91/11, juris; Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 12. März 2003 – 1 S 30/03. NVwZ-RR 2003, 758

<sup>2</sup> Bundesgerichtshof - BGH, Beschluss vom 23. März 2005 – XII ZB 13/05, juris Rn. 10.

<sup>3</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 4. März 1998 – XII ZR 173/96, juris.

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 14. März 2001 – XII ZR 81/99, juris.

## **2.2 Master**

Bei einem Masterstudium besteht die Unterhaltspflicht der Eltern jedenfalls dann fort, wenn es sich bei dem Masterstudium um einen sogenannten konsekutiven Studiengang handelt, der auf dem bereits absolvierten Bachelorstudiengang aufbaut und den Bachelorabschluss fachlich ergänzt und weiterführt, und wenn zwischen dem Bachelorstudiengang und dem (beabsichtigten) Masterstudiengang ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.<sup>5</sup>

## **2.3 Zweitausbildung**

### **2.3.1 Abitur - Lehre – Studium**

In den „Abitur-Lehre-Studium-Fällen“ besteht die Unterhaltspflicht der Eltern fort, wenn ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lehre und dem Studium besteht.<sup>6</sup> In diesen Fällen bedarf es im Prozesskostenhilfeverfahren daher genauer Angaben über den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen der absolvierten Ausbildung und dem geplanten Studium.

### **2.3.2 Zweite Ausbildung in anderen Fällen**

In den übrigen Fällen einer zweiten (oder weiteren) Ausbildung besteht die Unterhaltspflicht der Eltern nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>7</sup> ausnahmsweise fort, wenn

- ein Berufswechsel nötig ist (z. B. aus gesundheitlichen Gründen),
- die Eltern das Kind in eine unangemessene Erstausbildung gedrängt haben,
- bei einer Weiterbildung, wenn sie von vornherein angestrebt war oder
- wenn während der ersten Ausbildung eine besondere, die Weiterbildung erfordernde Begabung deutlich geworden ist (sogenannter „Spätentwickler“).

Insbesondere in den bei Studienplatzklagen häufig vorkommenden Konstellationen „Lehre-Fachoberschule-Studium“ darf Prozesskostenhilfe hiernach nur bewilligt werden, wenn glaubhaft ist, dass keiner der oben genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.

## **3. Einzelheiten zur Höhe des Anspruchs auf PKV**

Besteht ein Anspruch auf PKV dem Grunde nach (siehe oben 2.) sind die Eltern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen.

Die Prüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt durch das Gericht anhand der eingereichten Erklärungen der Eltern auf dem Vordruck nach § 117 Abs. 2 und 3 ZPO (siehe oben 1.).

Hinsichtlich der Einzelheiten des PKV-Anspruchs orientiert sich das Gericht an der Rechtsprechung der Zivilgerichte und den jeweils aktuellen Leitlinien zum Unterhaltsrecht der Familiensenate des OLG Bremen (im Internet: (<http://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/unterhaltsleitlinien-1616>)).

---

<sup>5</sup> Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 1. November 2011 – 3 Nc 91/11, juris mit weiteren Nachweisen.

<sup>6</sup> BGH, Urteile vom 7. Juni 1989 – IVb ZR 51/88, vom 17. Mai 2006 – XII ZR 54/04, Beschluss vom 8. März 2017 – XII ZB 192/16, alle juris.

<sup>7</sup> Grundlegend dazu: BGH, Urteil vom 29. Juni 1977 – IV ZR 48/76, juris.

### **3.1 Selbstbehalt der Eltern**

Der Selbstbehalt eines Elternteils gegenüber wirtschaftlich noch nicht selbständigen volljährigen Kindern beträgt im Regelfall 1 750,00 Euro (vgl. Nr. 21.3.1. der genannten Leitlinien zum Unterhaltsrecht der Familiensenate des OLG Bremen – Stand: 1. 1. 2025).

### **3.2 Realisierbarkeit des Prozesskostenvorschusses**

Umstände, die die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme eines PKV-Anspruchs im Einzelfall ausnahmsweise ausschließen sollen, sind substantiiert vorzutragen und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

### **4. Maßgebender Zeitpunkt für die Entscheidung über Prozesskostenhilfe**

Das Verwaltungsgericht Bremen stellt in der Regel auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrages ab.

Zur Entscheidung reif ist das Gesuch, wenn die Partei die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den entsprechenden Belegen vorgelegt (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO) sowie das Streitverhältnis – nämlich ihr Begehren – unter Angabe ggf. notwendiger Beweise dargelegt hat (§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und der Prozessgegner gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO Gelegenheit zur Äußerung gehabt hat (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 6. August 2003 – 4 So 3/02, juris Rn. 14).